Deutsches
Patent- und Markenamt

Anzeige einer befugten Stelle nach § 45c Abs. 3 Urheberrechtsgesetz (UrhG)

I. Hinweise

- Die Einstufung als befugte Stelle nach dem Urheberrechtsgesetz (§ 45c Abs. 3 UrhG) liegt im Verantwortungsbereich der anzeigenden Einrichtung. Das Vorliegen der Voraussetzungen des § 45c Abs. 3 UrhG wird vom Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) vor Eintragung in die Liste der befugten Stellen grundsätzlich **nicht** geprüft.
- Bitte füllen Sie das Formular vollständig aus. Bei sämtlichen der nachfolgenden Angaben handelt es sich um **Pflichtangaben**.
- Bitte beachten Sie hinsichtlich der Verarbeitung von personenbezogenen Daten unsere „**Datenschutzerklärung für die Anzeige als befugte Stelle gemäß § 45c Abs. 3 UrhG**“.

II. Kontaktdaten der befugten Stelle

Nach § 4 Abs. 1 der Verordnung über befugte Stellen nach dem UrhG (UrhGBefStV) sind befugte Stellen dazu verpflichtet, dem DPMA ihre Kontaktdaten mitzuteilen. Bitte geben Sie daher die nachfolgenden Kontaktdaten der befugten Stelle an (soweit vorhanden). Diese Daten werden in der Liste der befugten Stellen auf der Internetseite des DPMA veröffentlicht (§ 4 Abs. 2 UrhGBefStV)

Name der befugten Stelle:
Straße und Hausnummer:
Postleitzahl und Ort:
Telefon:
Fax:
E-Mail:
Internetadresse:

III. Kurzbeschreibung der Tätigkeit der befugten Stelle

Bitte geben Sie eine kurze Beschreibung der Tätigkeit der befugten Stelle an. Beschränken Sie diese Beschreibung bitte auf Informationen, die für Menschen mit einer Seh- oder Lesebehinderung relevant sind (zum Beispiel Personenkreis, an den sich das Angebot der befugten Stelle richtet, Art und Format der zur Verfügung gestellten barrierefreien Werke oder etwaige Mitgliedschaften in Netzwerken).

Zu Informationszwecken für Menschen mit einer Seh- oder Lesebehinderung sollte die Kurzbeschreibung der Tätigkeit der befugten Stelle zusätzlich zu den Kontaktdaten in der Liste der befugten Stellen auf der Internetseite des DPMA veröffentlicht werden.

Kurzbeschreibung der Tätigkeit der befugten Stelle (max. 800 Zeichen):

Mit einer Veröffentlichung der Kurzbeschreibung auf der Internetseite des DPMA bin ich einverstanden:
Ja ☐
Nein ☐

IV. Zeitpunkt des Beginns der Nutzungen nach § 45c Abs. 1 und Abs. 2 UrhG

Nach § 4 Abs. 1 UrhGBefStV sind befugte Stellen dazu verpflichtet, dem DPMA unverzüglich nach Beginn der in § 45c Abs. 1 und Abs. 2 UrhG genannten Nutzungen den Zeitpunkt des Beginns der Nutzungen mitzuteilen. Bitte geben Sie daher an, wann Sie erstmals von den Regelungen in § 45c Abs. 1 und Abs. 2 UrhG Gebrauch gemacht haben. Sofern Nutzungen nach § 45c Abs. 1 und Abs. 2 UrhG erst zukünftig vorgenommen werden sollen, geben Sie bitte den geplanten Zeitpunkt des Beginns der Nutzungen an.

Zeitpunkt des (geplanten) Beginns der Nutzungen nach § 45c Abs. 1 und Abs. 2 UrhG:
TT/MM/JJJJ

V. Ansprechpartner bzw. Ansprechpartnerin für das DPMA

Bitte benennen Sie einen Ansprechpartner beziehungsweise eine Ansprechpartnerin für das DPMA bei der befugten Stelle. Die Daten werden in erster Linie für interne Zwecke gespeichert und nicht auf der Internetseite des DPMA veröffentlicht.

Vor- und Nachname:
Telefon:
E-Mail: